

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Aufnahme der Stadt Tettng in den Zweckverband
Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen
(Aufnahmevertrag Stadt Tettng)

Inhalt

Präambel	1
I. Aufnahme in den Abwasserzweckverband	2
§ 1 Aufnahme der Stadt Tettng	2
§ 2 Verbandsgebiet	3
II. Aufnahmebedingungen	3
§ 3 Verbandssitz	3
§ 4 Verbandsname	3
§ 5 Verbandsaufgaben	3
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 7 Beschlussfassung der Verbandsversammlung	4
§ 8 Verbandsvorsitzender	4
§ 9 Verbandsverwaltung	5
§ 10 Finanzierung des Zweckverbands	5
§ 11 Verzicht auf einen Aufnahmebeitrag	5
§ 12 Übergabe des beweglichen Vermögens der Kläranlage Apflau	5
III. Übergangsregelungen bis zur Aufnahme in den Verband	6
§ 13 Übertragung des Betriebs von Abwasseranlagen	6
§ 14 Übernahme des Bestandspersonals der Kläranlage Apflau	6
§ 15 Vorbereitende Baumaßnahmen an der Verbandskläranlage	7
§ 16 Vorbereitende Baumaßnahmen zum Anschluss	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 17 Inkrafttreten	9
Anlage	10

Präambel

Die Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband des öffentlichen Rechts. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen“ (Abwasserzweckverband). Er hat seinen Sitz in Kressbronn a.

B. Zur Reinhaltung des Bodensees hat der Verband die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten und unschädlich zu beseitigen. Daneben übernimmt der Verband in eigener Zuständigkeit die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung der Verbandsgemeinden.

Die Stadt Tettngang hat im Jahr 2022 ein Strukturgutachten über die zukünftige Abwasserreinigung der Kläranlage Apflau erstellen lassen. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Kläranlage in Apflau dauerhaft nicht mehr unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich betrieben werden kann. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Tettngang durch Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2022 im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bodenseekreis entschieden, die Kläranlage in Apflau aufzugeben und das Abwasser für diesen Bereich an die Kläranlage in Kressbronn a. B. abzugeben. Aus diesem Grund möchte die Stadt Tettngang dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen (Abwasserzweckverband) als weiteres Verbandsmitglied beitreten. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes hat in der Verbandsversammlung am 26. Januar 2023 nach vorheriger Beratung in den Gemeinderäten Langenargen am 23. Januar 2023 und in Kressbronn a. B. am 25. Januar 2023 jeweils einstimmig der Aufnahme der Stadt Tettngang und dem Umschluss der Kläranlage Apflau zugestimmt.

Die Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes bestimmt, dass die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder durch Aufnahmevertrag zu erfolgen hat, der die Bedingungen und das Verfahren festlegt. Die Vertragsparteien vereinbaren daher Folgendes:

I. Aufnahme in den Abwasserzweckverband

§ 1

Aufnahme der Stadt Tettngang

- (1) Die Stadt Tettngang wird zum 1. Januar 2027 als Mitglied in den Abwasserzweckverband aufgenommen. Der Abwasserzweckverband wie auch die Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen erklären ihre Zustimmung zur Aufnahme.
- (2) Die Stadt Tettngang verpflichtet sich ab diesem Zeitpunkt, das im bisherigen Einzugsgebiet der Kläranlage Apflau anfallende Abwasser an den Abwasserzweckverband zu übergeben und zuzuleiten. Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, das anfallende Abwasser zu übernehmen, der Kläranlage in Kressbronn a. B. zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Die Stadt Tettngang verpflichtet sich darüber hinaus ab diesem Zeitpunkt, die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken auf den Abwasserzweckverband zu übertragen. Der

Abwasserzweckverband verpflichtet sich, die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken zu übernehmen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbands erstreckt sich nach der Aufnahme der Stadt Tettngang auf die Gemarkungen der Gemeinden Kressbronn a. B., Langenargen und den in der Anlage gekennzeichneten und beschriebenen Bereich der Stadt Tettngang.

II. Aufnahmebedingungen

§ 3 Verbandssitz

Verbandssitz des Abwasserzweckverbands bleibt auch nach der Aufnahme der Stadt Tettngang die Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 4 Verbandsname

Der Abwasserzweckverband behält auch mit dem Wirksamwerden der Aufnahme der Stadt Tettngang zur Vermeidung von Umstellungskosten den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen“.

§ 5 Verbandsaufgaben

- (1) Die Parteien bekennen sich zu den folgenden Verbandsaufgaben:
1. den Betrieb, die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung der Verbandskläranlage, einschließlich Seeauslaufleitung und Retentionsfilterbecken;
 2. die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung für die Verbandsgemeinden;
 3. die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung der gesamten Abwasser- und Regenwasserkanäle der Verbandsgemeinden, einschließlich der Zu- und Abläufe, Vorfluter und Sammler nach Anforderung für die Verbandsgemeinden;
 4. die Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum im ehemaligen Klärmeisterwohnhaus für Zwecke der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung der Verbandsmitglieder Kressbronn a. B. und Langenargen.

- (2) Die Stadt Tettngang verzichtet auf die Mitnutzung des ehemaligen Klärmeisterwohnhauses. Im Gegenzug hat sie keinerlei Kosten für das Gebäude zu tragen.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Parteien erklären sich mit der Zusammensetzung der Verbandsversammlung mit der Aufnahme der Stadt Tettngang wie folgt einverstanden:
1. die Gemeinde Kressbronn a. B. entsendet vier Vertreter in die Verbandsversammlung mit insgesamt vier Stimmen. Dies sind der Bürgermeister kraft Amtes als Stimmführer sowie drei weitere vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Vertreter;
 2. die Gemeinde Langenagen entsendet vier Vertreter in die Verbandsversammlung mit insgesamt vier Stimmen; dies sind der Bürgermeister kraft Amtes als Stimmführer sowie drei weitere vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Vertreter;
 3. die Stadt Tettngang entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung mit insgesamt zwei Stimmen. Dies sind der Bürgermeister oder ein Beigeordneter kraft Amtes sowie ein weiterer vom Stadtrat aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter.
- (2) Für die aus dem jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat zu wählenden Vertreter sind ausreichend Stellvertreter zu bestellen, die im Verhinderungsfalle die Vertretung übernehmen.

§ 7

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Die Parteien erklären sich mit der Aufnahme der Stadt Tettngang damit einverstanden, dass Beschlüsse der Verbandsversammlung von diesem Zeitpunkt an einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit verlangt.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Parteien erklären sich mit der Aufnahme der Stadt Tettngang damit einverstanden, dass zum Verbandsvorsitzenden und seinem 1. Stellvertreter abwechselnd die Bürgermeister der Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenagen gewählt werden.
- (2) Die Parteien erklären sich außerdem damit einverstanden, dass der Bürgermeister oder Beigeordnete der Stadt Tettngang zum 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt wird.

§ 9**Verbandsverwaltung**

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die Aufgaben der Verbandsverwaltung auch weiterhin von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen werden, soweit der Verband nicht eigene Bedienstete einstellt.

§ 10**Finanzierung des Zweckverbands**

- (1) Mit der Aufnahme der Stadt Tettngang werden dem Verband entstandene nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen und Auszahlungen, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt oder sofern nichts anderes vereinbart wird, auf die Verbandsmitglieder in folgendem Verhältnis umgelegt:
1. 40 vom Hundert trägt die Gemeinde Kressbronn a. B.;
 2. 40 vom Hundert trägt die Gemeinde Langenargen;
 3. 20 vom Hundert trägt die Stadt Tettngang.
- Die Finanzierungsumlagen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten. Abweichende Anforderungen von Vorauszahlungen sind nach Kassenlage der Verbandskasse möglich.
- (2) Mit der Aufnahme der Stadt Tettngang in den Verband erfolgt die Finanzierung der für die Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 entstehenden Kosten in folgendem Verhältnis:
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde Kressbronn a. B.: | 25 vom Hundert; |
| 2. Gemeinde Langenargen: | 25 vom Hundert; |
| 3. Stadt Tettngang: | 50 vom Hundert. |
- (3) Mit der Aufnahme der Stadt Tettngang in den Verband erfolgt die Finanzierung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 entstehenden Kosten in folgendem Verhältnis:
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde Kressbronn a. B.: | 50 vom Hundert; |
| 2. Gemeinde Langenargen: | 50 vom Hundert; |
| 3. Stadt Tettngang: | 0 vom Hundert. |

§ 11**Verzicht auf einen Aufnahmebeitrag**

Die Parteien einigen sich darauf, dass die Stadt Tettngang für den Beitritt zum Abwasserzweckverband grundsätzlich keinen Aufnahmebeitrag zu leisten hat.

§ 12**Übergabe des beweglichen Vermögens der Kläranlage Apflau**

- (1) Mit der Aufnahme der Stadt Tettngang in den Abwasserzweckverband verpflichtet sich die Stadt Tettngang dem Abwasserzweckverband das bewegliche Vermögen und Zubehör zur Kläranlage Apflau (z. B. Geräte, Fahrzeuge, Betriebsstoffe) zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis wird im Einzelfall festgelegt, hat sich jedoch am Restbuchwert zu orientieren. Der Abwasserzweckverband ist zum Ankauf nicht verpflichtet.
- (2) Der Ankauf erfolgt durch separaten Kaufvertrag mit Rechnungsstellung an den Abwasserzweckverband.

III. Übergangsregelungen bis zur Aufnahme in den Verband

§ 13

Übertragung des Betriebs von Abwasseranlagen

- (1) Bis zur Aufnahme der Stadt Tettngang in den Verband überträgt die Stadt Tettngang folgende Aufgaben an den Abwasserzweckverband:
 1. den Betrieb, die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung der Kläranlage Apflau;
 2. die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung über die in der Anlage aufgeführten Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken; Die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung über die Kanäle verbleibt bei der Stadt Tettngang.
- (2) Die Stadt Tettngang hat dem Abwasserzweckverband alle mit den Aufgaben nach Absatz 1 verbundenen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Soweit die Erbringung der Leistungen durch den Abwasserzweckverband umsatzsteuerpflichtig sind, ist auch diese zu erstatten.

§ 14

Übernahme des Bestandspersonals der Kläranlage Apflau

- (1) Die Stadt Tettngang übergibt dem Abwasserzweckverband das für die Kläranlage Apflau technische Personal und stellt diesen einen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit dem Abwasserzweckverband frei. Die Stadt verzichtet dazu auf die Einhaltung von Kündigungsfristen und bietet den Beschäftigten einen Auflösungsvertrag an. Im Gegenzug verpflichtet sich der Abwasserzweckverband das technische Personal der Kläranlage Apflau nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei Rechtsstandswahrung (Entgeltgruppe, Erfahrungsstufe, Urlaub, Altersversorgung) unbefristet anzustellen. Im Übrigen bleiben die arbeitsrechtlichen Vorschriften unberührt.
- (2) Bis zur Aufnahme der Stadt Tettngang in den Verband, ist diese dem Abwasserzweckverband zu Erstattung der Personalkosten, einschließlich Lohnnebenkosten, für das technische Personal nach Absatz 1 verpflichtet. Darüber hinaus werden auch direkt zurechenbare Verwaltungskosten oder Entschädigungen

für das Verwaltungspersonal erstattet. Soweit hierbei eine Umsatzsteuer anfällt, ist auch diese zu erstatten.

- (3) Bis zur Aufnahme der Stadt Tettng in den Verband kann sich die Stadt für die nach dieser Vereinbarung umzusetzenden Maßnahmen des zu übergebenden Betriebspersonals nach Absatz 1 nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter der Verbandskläranlage Kressbronn a. B. in angemessenem Umfang bedienen.

§ 15

Vorbereitende Baumaßnahmen an der Verbandskläranlage

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für den Anschluss des Einzugsbereichs der Kläranlage Apflau an die Verbandskläranlage Kressbronn a. B. folgende Maßnahmen beim Abwasserzweckverband erforderlich sind:
1. die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe;
 2. die Erweiterung der Zulaufwassermenge der Verbandskläranlage;
 3. der Bau eines Retentionsbodenfilters mit Verbindungskanal.
- (2) Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich deshalb mit der Aufnahme der Stadt Tettng in den Verband, die biologische Reinigungsstufe mit auskömmlichem Volumen und erforderlicher Reinigungsleistung so zu erweitern, dass der Verband das Abwasser des Einzugsbereichs der Kläranlage Apflau abnehmen und reinigen kann sowie langfristig eine Einleitungserlaubnis erhält und den A131-Wert gewährleistet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich durch die Einleitung der Stadt Tettng die Zulaufwassermenge um 70 l/s auf 340 l/s und die Belastung von 3.720 kgCSB/d (31.000 EW) auf 4.560 kgCSB/d (38.000 EW) erhöht. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Tettng, sich an den Gesamtausbaukosten der biologischen Reinigungsstufe mit 20 vom Hundert der Investitionskosten nach Abzug tatsächlich eingehender Zuwendungen des Landes zu beteiligen.
- (3) Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, die Kläranlage Kressbronn a. B. zur Abnahme der zusätzlichen Zulaufwassermenge von 70 l/s auszubauen. Konkret ist dazu die Aufdimensionierung der MID-Messung und die Erneuerung der Rechengutpresse innerhalb der mechanischen Reinigungsstufe notwendig. Darüber hinaus ist das vorhandene Schneckenpumpwerk, eine Strömungsverbesserung im Nachklärbecken inkl. der Nachrüstung eines Strömungsringes sowie der Umbau der vorhandenen Pulveraktivkohlereinigungsstufe (PAK) notwendig. Die Stadt Tettng verpflichtet sich im Gegenzug dazu, die Umbaukosten nach Abzug tatsächlich eingehender Zuwendungen des Landes vollständig zu tragen.
- (4) Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, zur hydraulischen Bewältigung der hinzukommenden Abwassermengen ein Retentionsfilterbecken zwischen der Verbandskläranlage und dem Vorfluter neu zu bauen. Darüber hinaus muss ein ausreichend dimensionierter Verbindungskanal zwischen Verbandskläranlage und Retentionsbodenfilter hergestellt werden. Im Vorfeld sind sowohl für den Bodenfilter wie auch für den Verbindungskanal der notwendige Grunderwerb zu tätigen bzw.

entsprechende Leistungsrechte zu sichern. Die Stadt Tettngang verpflichtet sich im Gegenzug, die Investitionskosten nach Abzug tatsächlich eingehender Zuwendungen des Landes vollständig zu tragen.

- (5) Das Gesamtvolumen der notwendigen vorbereitenden Baumaßnahmen des Abwasserzweckverbands nach den voranstehenden Absätzen wird nach aktuellem Stand vorläufig auf 5,17 Mio. Euro geschätzt. Die Maßnahmen werden durch den Abwasserzweckverband beauftragt, durchgeführt und mit der Stadt Tettngang nach Eckkosten abgerechnet. Abschlagszahlungen sind ab einem Betrag von 50.000 Euro möglich. Die Vorfinanzierung erfolgt zinsfrei durch den Abwasserzweckverband. Zahlungen sind innerhalb von einem Monat nach Anforderung zu leisten. Die Anlagen gehen in das Eigentum des Abwasserzweckverbands über. Der von der Stadt Tettngang jeweils zu tragende finanzielle Anteil wird in der Bilanz des Abwasserzweckverbands als auflösbarer Sonderposten dargestellt.
- (6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 werden durch den Abwasserzweckverband zur Förderung beim Land Baden-Württemberg angemeldet. Die Maßnahmen sollen im Zeitraum 2024 bis 2026 erfolgen.

§ 16

Vorbereitende Baumaßnahmen zum Anschluss

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für den Anschluss des Einzugsbereichs der Kläranlage Apflau an die Verbandskläranlage Kressbronn a. B. folgende Maßnahmen der Stadt Tettngang erforderlich sind:
1. der Umbau der Kläranlage Apflau;
 2. der Bau einer Verbindungsleitung, einschließlich der erforderlichen Pumpwerke.
- (2) Die Stadt Tettngang verpflichtet sich, vor der Einleitung des Abwassers in die Verbandskläranlage auf eigene Kosten die vorhandene Kläranlage so umzubauen, dass eine technisch sinnvolle und wirtschaftliche Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet des neuen Abwasserzweckverbandes möglich wird. Der Umbau der Kläranlage hat im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband zu erfolgen. Dabei sind die Planungen auf die vorhandenen Regel-, Fernwirk- und Steuerungssysteme abzustimmen. Mit zu dieser Maßnahme gehört der Neubau eines oder mehrerer Pumpwerke für die neue Pumpendruckleitung sowie die Ausstattung der bestehenden Pumpwerke bzw. Regenüberlaufbecken/Regenüberläufe mit neuer Regel-, Fernwirk- und Steuerungstechnik bis zum 31. Dezember 2028.
- (3) Die Stadt Tettngang verpflichtet sich zudem, vor der Einleitung des Abwassers in die Verbandskläranlage auf eigene Kosten eine Verbindungsleitung zwischen dem neuen Pumpwerk in Apflau bis zur Anschlussstelle „Kochermühle“ des Abwasserzweckverbandes zu bauen. Die ausreichende Dimensionierung erfolgt unter Berücksichtigung der langfristigen Ausbauplanung an Einwohnern und Gewerbe. Im Vorfeld sind der für die Pumpendruckleitung notwendige Grunderwerb zu tätigen bzw. entsprechende Leistungsrechte zu sichern. Der Abwasserzweckverband und die

Gemeinde Kressbronn a. B. unterstützen die Stadt Tettngang bei den notwendigen Grunderwerbsverhandlungen auf dem Gemeindegebiet Kressbronn a. B.

- (4) Das Gesamtvolumen der notwendigen vorbereitenden Baumaßnahmen der Stadt Tettngang nach den vorangehenden Absätzen wird nach aktuellem Stand vorläufig auf 4,42 Mio. Euro, ohne Modernisierungskosten für die bestehenden Pumpwerke/Regenüberlaufbecken, geschätzt. Die Maßnahmen werden durch die Stadt Tettngang beauftragt und durchgeführt. Die Anlagen gehen nicht in das Eigentum des Abwasserzweckverbands über.
- (5) Die Stadt Tettngang meldet diese Maßnahmen selbst im Rahmen eines Förderantrags beim Land Baden-Württemberg an. Die Maßnahmen sollen im Zeitraum 2025 bis 2027 erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese öffentliche-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Kressbronn a. B., 20. Juni 2023

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserreinigung
Kressbronn a. B.-Langenargen

gez. O. Münder

Ole Münder
Bürgermeister
Gemeinde Langenargen

gez. R. Rist

Regine Rist
Bürgermeisterin
Stadt Tettngang

gez. S. Fehring

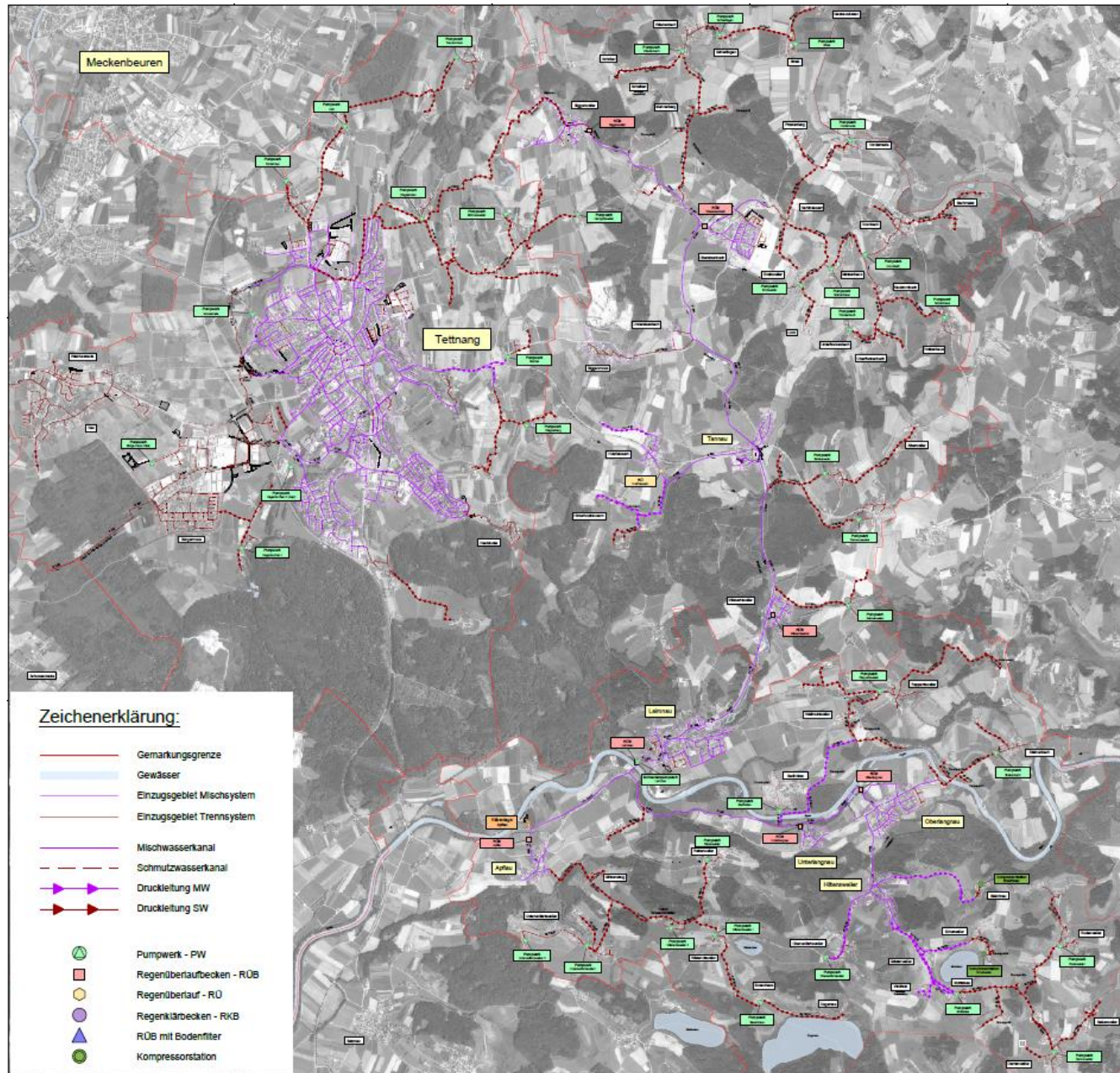
Stefan Fehring
1. Stv. Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.

03.07.2023

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

Anlage



Erläuterung zum Verbandsgebiet auf der Gemarkung Tettngang

Zum Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbands Kressbronn a. B.-Langenargen auf der Gemarkung der Stadt Tettngang gehören:

1. die Kläranlage Apflau
2. die Pumpwerke im Einzugsbereich der Kläranlage Apflau, dies sind:
Unterwolfertsweiler I, Unterwolfertsweiler II, Wielandsweiler I, Wielandsweiler II, Rattenweiler, Oberwolfertweiler, Busenhaus, Muttelsee, Dentenweiler, Rudenweiler, Echetweiler, Bleichnau, Steinenbach, Badhütten, Rappertsweiler, Gebhardsweiler, Dietmannsweiler, Baldensweiler, Enzisweiler, Flockenbach, Matzenhaus, Krumbach, Notzenhaus, Vorderreute, Straß, Schierlingen, Wiedenbach.
3. die Regenüberlaufbecken und Regenüberläufe im Einzugsbereich der Kläranlage Apflau, dies sind:
die Regenüberlaufbecken Siggenweiler, Obereisenbach, Wiesertsweiler, Oberlangnau, Unterlangnau, Laimnau, Apflau
der Regenüberlauf Holzhäusern
4. die Pumpwerke außerhalb des Einzugsbereichs der Kläranlage Apflau:
Hergottsweiler, Brunnensweiler, Deglishofen, Feurenmoos, Höll, Fünföhren, Bürgermoos West, Hagenbuchen I, Hagenbuchen II, Büchel, Wagnerberg